

Evaluationen an der NAT zum QM in Lehre und Studium

Referent für Qualitätsmanagement
in Lehre und Studium
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Stintzingstr. 12
91052 Erlangen

nat-qm@fau.de
www.nat.fau.de/qm

Stand: 27.09.2024

Inhalt

Teil 1 - Evaluationsordnung der FAU -

Evaluationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....	1
---	---

Teil 2 - Rahmenkonzept externer Expertise -

Rahmenkonzept zur Einbindung externer Expertise an der FAU	6
--	---

Teil 3 - Systematik der Evaluation -

1. Grundsätzliche Überlegungen	10
2. Funktionen der Evaluationen	10
2.1 Erkenntnisfunktion	10
2.2 Prüffunktion.....	11
2.3 Dialogfunktion.....	11
2.4 Legitimitätsfunktion.....	11
3. Qualitätsverständnis an den Departments/ Lehreinheiten	12

Teil 4 - Evaluationsinstrumente der Fakultät -

1. Evaluation der Lehrveranstaltungen und Module	13
2. Evaluation der Studiengänge und Studiensituation	14
2.1 Befragungen zur Studiensituation	14
2.2 Offene Diskussionsforen	14
3. Erstsemesterbefragung	14
4. Kennzahlen aus der Studierenden-, Prüfungs- und Lehrveranstaltungsstatistik.....	15
4.1 Departmentspezifische Daten (Prüfungsstatistik).....	15
4.2 Studierendenstatistik (Kohortenanalyse)	15
5. Externe Expertise	16
6. Evaluation neuer Studienkonzepte	16

Teil 5 – Evaluationskonzepte in den Departments

7. Evaluationskonzepte in den Departments	17
---	----

Teil 1 - Evaluationsordnung der FAU -

**Evaluationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Evaluationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EvO – Vom 16. November 2012

geändert durch Satzungen vom
11. Juli 2017
7. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 10 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele	1
§ 3 Gegenstand	2
§ 4 Zuständigkeit.....	2
§ 5 Verfahren, Erhebung und Verwertung von Daten.....	3
§ 6 Veröffentlichung, Weitergabe	3
§ 7 Überprüfung der Evaluationsverfahren.....	4
§ 8 Datenschutz.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Evaluationsordnung gilt für die Evaluation von Lehre und Studium an der FAU.

²Die Mitglieder der Universität sind gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 3 **BayHSchG** zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet.

§ 2 Ziele

(1) ¹Die Evaluation von Lehre und Studium ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre und des Studienangebots sowie der Rahmenbedingungen von Lehre und Studium an der FAU. ²Die Evaluation dient der Sicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium insbesondere durch die Beteiligung und die Rückmeldungen der Ergebnisse an die Studierenden, Lehrenden und die Mitarbeitenden. ³Die Evaluation dient der evaluierenden Einheit (Universität, Fakultät, zentrale Einrichtungen, die einen wesentlichen Beitrag zu Lehre und Studium leisten) insbesondere zur

- Unterstützung der Profilbildung,
- Stärken- und Schwächenanalyse,
- Umsetzung daraus abgeleiteter Veränderungsmaßnahmen,

- Überprüfung und Anpassung der Zielvorstellungen in Lehre und Studium,
- Optimierung der Organisation, Durchführung und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse,
- Information der (Universitäts-)Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universität im Bereich Lehre und Studium.

(2) ¹Bei Evaluationen ist sicherzustellen, dass die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates eingehalten werden. ²Des Weiteren sollen die Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstände von Evaluationen können sein:

- Lehrveranstaltungen,
- Module,
- Studiengänge (bzw. Teile oder Gruppen von Studiengängen),
- die Organisation, Durchführung und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium einschließlich der Verwaltungsprozesse auf Ebene der Fakultäten und deren Organisationseinheiten, fakultätsübergreifend sowie der Gesamtuniversität.

(2) ¹Die Fakultäten und Fachbereiche sowie Einrichtungen der FAU können weitere kontextbezogene und fachspezifische Evaluationen durchführen. ²Hierbei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) ¹Die Fakultät bzw. der Fachbereich ist für die Durchführung der Evaluationsverfahren innerhalb der Fakultät bzw. des Fachbereichs verantwortlich; zuständiges Mitglied ist gemäß Art. 30 Abs. 2 **BayHSchG** die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan erhält die Ergebnisse der Evaluation in ihrem/seinem Bereich und ist für die Weiterleitung der Ergebnisse an die jeweiligen Gremien und Einrichtungen für Lehre und Studium zuständig. ³Sie/Er kann Mitglieder der Fakultät bzw. des Fachbereichs zur Koordination der Evaluation benennen (Evaluationskoordinator/in).

(2) ¹Die Fakultäten und Fachbereiche richten in ihrem Bereich geeignete Strukturen zur Durchführung der Evaluation sowie zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen aus den Evaluationsergebnissen ein. ²Dementsprechend beschließt der Fakultätsrat das Evaluationskonzept und -verfahren. ³Des Weiteren legt er für die Fakultät bzw. den Fachbereich Evaluationskriterien, Leitlinien und Qualitätsstandards fest; § 2 Abs. 2 ist zu beachten. ⁴Die Studierenden und die Hochschullehrenden der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Fachbereichs werden entsprechend ihrer Mitwirkungsrechte im jeweiligen Gremium beteiligt.

(3) ¹Soweit zentrale Einrichtungen betroffen sind, fällt die Evaluation in die Zuständigkeit des mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglieds. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Soweit fakultätsübergreifende oder universitätsweite Aspekte betroffen sind, ist die Universitätsleitung bzw. der oder die Vizepräsident/in Education gemäß ihrer/sei-

ner Zuständigkeit zuständig. ²In diesen Fällen kann die Universitätsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zentrale Stellen beauftragen. ³Die zentralen Stellen stehen allen Fakultäten und Fachbereichen für Beratung zu Fragen der Evaluation zur Verfügung. ⁴Das für die Evaluation auf Universitätsebene zuständige zentrale Gremium ist die Kommission für Lehre und Studium unter Vorsitz der/des Vizepräsidentin/en Education.

(5) Die Kommission für Lehre und Studium formuliert auf Basis der sich aus den Evaluationen ergebenden Ergebnissen Empfehlungen für entsprechende Maßnahmen an die Universitätsgremien.

§ 5 Verfahren, Erhebung und Verwertung von Daten

(1) ¹Die Evaluation erfolgt durch schriftliche, mündliche oder elektronische Befragung der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, der Lehrenden und Mitarbeitenden sowie Dritter (z. B. Berufsfeldvertreterinnen oder -vertreter) oder durch Erhebung von Daten bzw. durch Heranziehung vorliegender Statistiken und Dokumente. ²Die Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig und erfolgt in der Regel in anonymer Form. ³Bei der Verwertung und bei der Weitergabe der Ergebnisse ist eine Anonymisierung zu gewährleisten, um einen Rückschluss auf einzelne Befragte auszuschließen.

(2) ¹Der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat bzw. die in seinem Bereich zuständigen Gremien für Lehre und Studium beschließen auf Vorschlag der/des Studiendekanin/Studiendekans die in ihrem Bereich durchzuführenden Evaluationsformen im Evaluationskonzept, das fakultätsöffentlich bekannt zu geben ist. ²Bei zentralen Einrichtungen beschließt die kollegiale Leitung auf Vorschlag der Geschäftsführung ein Evaluationskonzept, welches der Kommission für Lehre und Studium vorzustellen ist und universitätsöffentlich bekannt gegeben wird. ³Das Evaluationskonzept für fakultätsübergreifende Evaluationen wird durch die Kommission für Lehre und Studium beschlossen und universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) ¹Die Ergebnisse der studentischen Bewertungen der Lehrveranstaltungen sollen den jeweiligen Lehrenden so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass sie den Studierenden noch während der Vorlesungszeit in der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben und mit diesen diskutiert werden. ²Sofern die Ergebnisse der studentischen Bewertung der Lehrveranstaltungen nicht in der jeweiligen Lehrveranstaltung diskutiert werden können, ist den Studierenden zeitnah eine entsprechende Einsichtnahme zu ermöglichen. ³§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Veröffentlichung, Weitergabe

(1) Die Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des **Bayerischen Hochschulgesetzes**.

(2) ¹Personenbezogene Daten der betroffenen Lehrperson und die konkreten Ergebnisse der Befragung dürfen nur dem Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat (bzw. den in seinem Bereich zuständigen Gremien für Lehre und Studium), dem/der Studiendekanin/in, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung gemäß Art 10 Abs. 3 **BayHSchG** bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden. ²Wesentliche Ergebnisse der studentischen Bewertung der Lehrveranstaltungen werden fakultätsöffentlich bekannt gegeben. ³Den betroffenen Lehrpersonen ist vor der

Veröffentlichung der Ergebnisse der Befragung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Stellungnahme ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in zu richten. ⁵Die Stellungnahme ist auf Wunsch der betroffenen Lehrperson der Veröffentlichung beizufügen.

(3) ¹Eine Weitergabe von anonymisierten Daten kann nur für wissenschaftliche Zwecke der FAU erfolgen. ²Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

§ 7 Überprüfung der Evaluationsverfahren

(1) ¹Die im Geltungsbereich dieser Ordnung durchgeführten Evaluationsverfahren werden durch die für das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium zuständigen Stellen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 regelmäßig auf ihre Einbindung in das Qualitätsmanagement der Universität überprüft. ²Für die Überprüfung der Evaluationsverfahren können externe Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Fakultäten und Fachbereiche überprüfen ihre Evaluationskonzepte und -verfahren und entwickeln sie weiter. ²Die Fakultäten bzw. Fachbereiche sind bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der zentralen Evaluationsverfahren zu beteiligen.

§ 8 Datenschutz

(1) Der/die Datenschutzbeauftragte der FAU überwacht im Rahmen der Umsetzung dieser Evaluationsordnung die Einhaltung des Datenschutzes.

(2) ¹Zu Zwecken der Evaluation von Lehre und Studium auf Grundlage von Art. 10 Abs. 1 bis 3 **BayHSchG** dürfen personenbezogene Daten erhoben werden. ²Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen bzw. dem Datenschutz entsprechend zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Befragung nicht mehr erforderlich ist. ³Der Schutz der im Rahmen der Befragungen gewonnener personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teil 2 - Rahmenkonzept externer Expertise - Rahmenkonzept zur Einbindung externer Expertise an der FAU

Mai 2024

Rahmenkonzept zur Einbindung externer Expertise an der FAU¹

Das interne Qualitätsmanagement-System der FAU basiert auf den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und sieht die regelhafte Einbindung externer Expertise bei der Bewertung und Weiterentwicklung der Studiengänge vor. Das Rahmenkonzept zur Einbindung externer Expertise an der FAU regelt **I) die Grundlagen, II) die Umsetzung** an den Fakultäten und auf universitärer Ebene, **III) das Aufgreifen des externen Feedbacks** im Studiengangsgremium, **IV) die Überprüfung** der Einbindung externer Expertise im Prozess des Siegelershalts (interne Akkreditierung) sowie **V) die Sicherstellung der Unbefangenheit**. Die kontinuierliche Berichterstattung über die externe Expertise in Ablauf, Ergebnissen und Konsequenzen (Optimierungen) versteht sich als Dokumentation des "Lebenszyklus" des Studiengangs.

I. Grundlagen zur Einbindung externer Expertise an der FAU

Die regelmäßige Bewertung durch externe Expertinnen und Experten richtet sich nach folgenden **fachlich-inhaltlichen Kriterien** gemäß Teil 3 der BayStudAkkV (§§ 11-20):

Auf Studiengangsebene:

- **Qualifikationsziele und Abschlussniveau** (§ 11 BayStudAkkV)
- **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung** (§ 12 BayStudAkkV)
- **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge** (§ 13 BayStudAkkV)
- **Studienerfolg** (§ 14 BayStudAkkV)
- **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** (§ 15 BayStudAkkV)
- ggf. **Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme** (§ 16 BayStudAkkV)
- ggf. **Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen** (§ 19 BayStudAkkV)
- ggf. **Hochschulische Kooperationen** (§ 20 BayStudAkkV)

Darüber hinaus kann die externe Expertise **weitere Perspektiven für die Weiterentwicklung** aufzeigen: z.B. Betrachtung und Diskussion von Evaluationskonzepten und aus Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen; Beratung bei der Umsetzung von Qualitätsentwicklungsschwerpunkten (QES), Entwicklung von Kooperationen

Auf universitärer Ebene/ Prüfkommission:

- **Reflektion des Qualitätsmanagementsystems**; z.B. hinsichtlich struktureller Erfordernisse und Weiterentwicklungspotentialen (§ 17 und 18 BayStudAkkV)
- **Beratung der Runde der Studiendekane und der Kommission für Lehre und Studium (Uni-LuSt)**; z.B. in strukturellen Fragen zum Siegelerhalt und QM-System im Bereich Lehre und Studium
- **ggf. Vorschläge zu Anpassungen des Systems**

Folgende **Personengruppen** sind als externe Expertinnen und Experten bei der Bewertung der Studiengänge einzubeziehen:

Auf Studiengangsebene:

- **Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis**
- **hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten**
- **hochschulexterne Studierende**
- **Absolventinnen und Absolventen** (können sich mit Berufspraxisvertreter/-innen überschneiden; nicht erforderlich bei Neueinrichtung)

¹ Die vorliegende Fassung wurde am 13. Mai 2024 von der Kommission für Lehre und Studium (Uni-LuSt) beschlossen.

Auf universitärer Ebene/ Prüfkommission:

- **Ein/e externe/r Wissenschaftler/in** als Mitglied der Prüfkommission
- **Ein/e externe/r Studierende/r** als Mitglied der Prüfkommission

II. Umsetzung an den Fakultäten und auf universitärer Ebene

Auf Studiengangsebene:

Innerhalb des Prüfzyklus von fünf Jahren wird externe Expertise der Gruppen Wissenschaft, Berufspraxis, Alumni und externe Studierende eingeholt. Dabei soll sich die Einbindung an der sinnvollen Weiterentwicklung des Studiengangs orientieren. Die Einbindung externer Expertise erfolgt an den fünf Fakultäten der FAU auf Grundlage der jeweiligen Fakultätskonzepte zur Einbindung externer Expertise. Für alle Fakultäten liegen entsprechende Konzepte vor, die von den zuständigen Gremien beschlossen wurden. Sie basieren auf den hier genannten Grundlagen und setzen diese fakultätsspezifisch um. In allen Fakultätskonzepten wird auf die in der BayStudAkkV geforderten fachlich-inhaltlichen Kriterien der externen Expertise referiert.

Bei Neueinrichtung eines Studiengangs erfolgt die Einbindung externer Expertise im Verlauf des Einrichtungsprozesses. Die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste der externen Expertise zu fachlich-inhaltlichen Kriterien muss bis zum Ende des ersten Semesters nach Studienstart für das Monitoring vorliegen. Die Behandlung in der Prüfkommission erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Einbindung externer Expertise bei der Bewertung und Weiterentwicklung von Studiengängen kann auf Studiengangsebene auf unterschiedlichen Wegen erfolgen:

- Teilnahme **externer Fachexpertinnen und -experten** an Gremiensitzungen
- Einsetzen eines **Beirats**
- **Begehungen** mit Externen
- **externe Evaluationen**; z.B. mündliche, papier- oder onlinebasierte Befragung bzw. Ergebnisse der zentralen Alumni-Befragung

Es besteht die Möglichkeit, fachverwandte Studiengänge bei der externen Bewertung zu bündeln.

Alle externen Expertinnen und Experten erhalten zur Einschätzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene mindestens die folgenden Unterlagen (bei Neueinrichtungen ggf. als Entwurf):

- **Prüfungsordnung** und **Modulhandbuch (MHB)**
- **Studiengangsmatrix**
- **Positionierung des Studiengangs zum Portfolio der Fakultät**
- **Kennzahlen zum Studiengang** (CEUS Datenbericht/Fact Sheet Studiengänge)

Die Studiengänge/Fakultäten ergänzen nach eigenem Ermessen, welche weiteren Dokumente den externen Expertinnen und Experten ggf. zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Auf universitärer Ebene/ Prüfkommission:

Neben der Bewertung der einzelnen Studiengänge auf Studiengangsebene durch externe Expertinnen und Experten wird externer Sachverstand aus professoraler und studentischer Perspektive auch durch die externen Mitglieder der Prüfkommission gewährleistet.

III. Aufgreifen von Feedback aus der externen Expertise im Studiengangsgremium

Die Schlussfolgerungen aus der Einbindung externer Expertise und die konkreten Empfehlungen externer Expertinnen und Experten zur Studiengangsentwicklung werden dokumentiert (siehe Checkliste zu fachlich-inhaltlichen Kriterien) und im Studiengangsgremium behandelt. Dabei wird in der Checkliste nachvollziehbar dargelegt, wie mit den einzelnen Empfehlungen umgegangen wird und welche Folgemaßnahmen ggf. geplant sind.

IV. Überprüfung der Einbindung externer Expertise im Prozess des Siegelerhalts

Im Prozess zum Siegelerhalt, der internen Akkreditierung der Studiengänge an der FAU, werden alle fünf Jahre für jeden Studiengang die Einhaltung der Vorgaben und die praktische Umsetzung der externen Expertise überprüft. Dies erfolgt durch die Studiendekaninnen und -dekane anhand des **Monitoringprotokolls**. Darin wird abgefragt, ob für den Studiengang regelmäßig (gemäß dem jeweiligen Konzept zur Einbindung externer Expertise) eine externe Qualitätsbewertung zu allen fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt (siehe Checkliste der externen Expertise zu fachlich-inhaltlichen Kriterien) und in der Weiterentwicklung des Studiengangs **aufgegriffen** und **dokumentiert** wird (z.B. in Sitzungsprotokollen oder Änderungsverfahren). Die von den externen Expertinnen und Experten (gemeinsam oder einzeln) übermittelten Checklisten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien mit ggf. eingebrachten Empfehlungen zur Studiengangsentwicklung sowie die Dokumentation der entsprechenden Rezeption durch die Studiengangsgremien werden für das Monitoring eingereicht.

V. Sicherstellung der Unbefangenheit

Zur Sicherstellung der Unbefangenheit der externen Expertinnen und Experten orientiert sich die FAU an den Kriterien von Wissenschaftsrat und unterschiedlichen Akkreditierungsagenturen. Folgende Kriterien werden im Rahmen der Sicherstellung der Unbefangenheit an der FAU berücksichtigt:

- es darf kein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis mit den am zu begutachtenden Studiengang Beteiligten bestehen
- es dürfen keine aktuell laufenden Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen oder ein bevorstehender Wechsel an die FAU vorliegen
- es darf bei den Vertretern und Vertreterinnen der (einschlägigen) Berufspraxis und Wissenschaft keine weniger als drei Jahre zurückliegende hauptberufliche Beschäftigung im Rahmen des zu bewertenden Studiengangs vorliegen.
- es dürfen keine Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen zu oder Konflikte mit den am zu betrachtenden Studiengang Beteiligten bestehen

Den Nachweis zur Sicherstellung der Unbefangenheit nach diesen Kriterien holen die Studiengangsverantwortlichen in Form eines Formulars zur Unbefangenheit von den externen Expertinnen und Experten ein (s. Leitfaden externe Expertise). Die Prüfung erfolgt durch die Studiendekaninnen und -dekane und QM-Verantwortlichen. Somit wird bestätigt, dass die Einbindung externer Expertise nach dem jeweiligen fakultätsspezifischen Konzept zur Einbindung externer Expertise erfolgt.

Teil 3 – Systematik der Evaluation

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Evaluation dient als Teil der Qualitätsregelkreisläufe zur Verbesserung der Lehre, der Studienbedingungen und -abschlüsse und untersucht Lehrveranstaltungen, Module, Studiengänge und Studienstruktur.

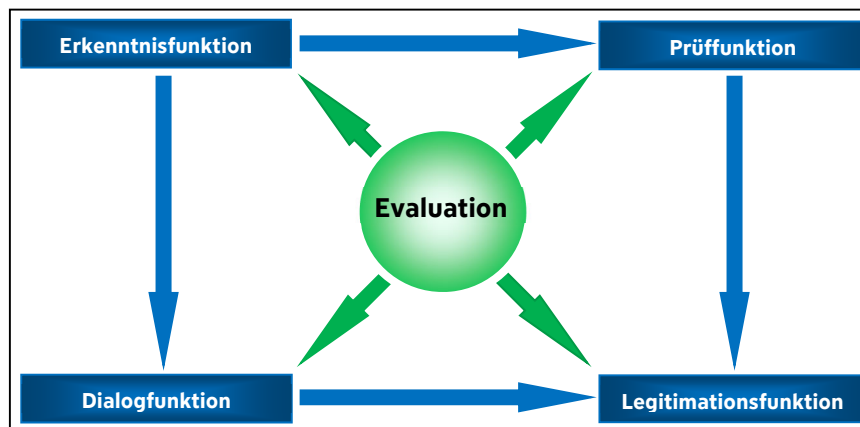
Daher müssen die folgenden Fragen geklärt werden:

- Warum wird evaluiert? (Evaluationsziele)
- In welchem Bereich wird evaluiert? (Evaluationsbereiche)
- Wer evaluiert? (Evaluatoren)
- Wie wird evaluiert? (Evaluationsinstrumente)
- Wie werden die Ergebnisse verwendet? (Evaluationsnutzung)

2. Funktionen der Evaluationen

Generell erfüllen Evaluationen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU die vier Funktionen¹ wie sie im Schaubild 1 dargestellt sind: Erkenntnisfunktion, Prüffunktion, Dialogfunktion, Legitimitätsfunktion.

Schaubild 1: Funktionen von Evaluation



Quelle: Stockmann, R. (2000), Evaluation in Deutschland. In: R. Stockmann (Hrsg.), Evaluationsforschung. Grundlagen und ausgewählte Forschungsfelder (S. 11-40), Opladen.

Für eine tiefere Auseinandersetzung siehe folgendes Arbeitspapier: Stockmann, Reinhard & Schäffer, Erik (2002): Konzept zur Evaluation von E-Learning Angeboten im Rahmen von VISU (Virtuelle Saar-Universität). Saarbrücken: Centrum für Evaluation, (CEval-Arbeitspapiere; 4).

2.1 Erkenntnisfunktion

Evaluationen liefern wichtige Erkenntnisse über die Qualität der Lehrveranstaltungen, Module und Studiengänge wie auch über die übergeordneten Organisationsstrukturen in den Departments. Die systematische Dokumentation und Auswertung der ermittelten Daten gibt Auskunft, inwieweit das Lehrangebot die Zielgruppe erreicht und zur Bildung der spezifischen Kompetenzen beiträgt. Darüber hinaus bieten Evaluationen Einblicke in die Organisation von den einzelnen Lehreinheiten bis hin zur übergeordneten Struktur der Studiengänge und zeigen auf, ob das erreichte mit dem definierten Ziel übereinstimmt und ob die Verantwortlichen die Mittel zur Zielerreichung wirkungsvoll eingesetzt haben.

Mithilfe der Evaluationen kann ebenso festgestellt werden, ob die Befragten von anderen Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen ausgehen, übergeordnete Zusammenhänge anders beurteilen oder ob sich in einer langfristigen Betrachtung die Rahmenbedingungen verändert haben.

Die gesammelten Daten und deren Auswertung bilden eine solide Grundlage und Wissensbasis zur Beurteilung der erreichten Qualität, um daraus Rückschlüsse für mögliche Korrekturen oder Neuerungen zu ziehen, die einer vorausschauenden Qualitätssicherung und den aktuellen Arbeitsmarkt- und Berufsfeldentwicklungen gerecht wird.²

¹ vgl. Evaluation von REINHARD STOCKMANN, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Toronto, 2014, S. 81 ff

² vgl. Stockmann, Reinhard & Schäffer, Erik (2002): Konzept zur Evaluation von E-Learning Angeboten im Rahmen von VISU (Virtuelle Saar-Universität). Saarbrücken: Centrum für Evaluation, (CEval-Arbeitspapiere; 4).- Seite 4

2.2 Prüffunktion

Ein Anliegen der Evaluationen ist das Aufdecken von Defiziten zur Gewährleistung einer zeitnahen Korrektur und Steuerung aller Prozesse. Des Weiteren übernehmen Evaluationen eine Prüffunktion, indem sie aufzeigen, ob die Beteiligten zur Erreichung der formulierten Ziele des Studiengangs und dessen Infrastruktur beitragen.

Das Aufzeigen von Defiziten kann so bei den Beteiligten eine Reflexion über die Stärken und Schwächen einleiten und die dokumentierten Erkenntnisse und Erfahrungen aus vorangegangenen Evaluationen können ggf. zu einem Vergleich herangezogen werden.³ Bei Handlungsbedarf kann hier ein gezieltes Beratungsangebot Unterstützung bieten, das über das Qualitätsmanagement der naturwissenschaftlichen Fakultät organisiert wird.

2.3 Dialogfunktion

Evaluationen legen mit den gesammelten Daten und Informationen offen, wie sich die Qualität der untersuchten Bereiche darstellt. Die Transparenz schafft einen Rahmen für eine offene Kommunikation unter allen Beteiligten und Betroffenen, einschließlich der Mittelgeber aus Förderprogrammen im Bereich Lehre und Studium, um die Zusammenarbeit bzw. weitere Förderung zu beurteilen. Unter Beteiligung aller betreffenden Statusgruppen können Erfolge herausgearbeitet werden und aus den Defiziten können Konsequenzen und Handlungsempfehlungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit abgeleitet werden.⁴

2.4 Legitimitätsfunktion

Die erhobenen und ausgewerteten Daten bilden eine Wissensbasis, die Aufschlüsse darüber gibt, inwieweit und mit welchem Mitteleinsatz in dem definierten Zeitraum die erwünschten Ziele und Qualitäten erreicht werden konnten. Hierdurch wird auch Dritten, etwa Finanzgebern aus Förderprogrammen im Bereich Lehre und Studium gegenüber, offen dargelegt, ob die Beteiligten ihrer Verantwortung nachgekommen sind und ob sie die zur Verfügung gestellten Finanzmittel wirkungsvoll eingesetzt haben.⁵

³ Ebd.

⁴ vgl. Stockmann, Reinhard & Schäffer, Erik (2002): Konzept zur Evaluation von E-Learning Angeboten im Rahmen von VISU (Virtuelle Saar-Universität). Saarbrücken: Centrum für Evaluation, (CEval-Arbeitspapiere; 4). - Seite 5

⁵ Ebd.

3. Qualitätsverständnis an den Departments/ Lehreinheiten

An den Departments/Lehreinheiten der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Lehramtsstudiengänge für Gymnasien angeboten. Damit die Studierenden Fach-, (Fach-)Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erlangen, ist eine gute Qualität des Studiums unabdingbar.

Das Studium lässt sich in sechs Dimensionen gliedern:

- Studienorganisation (Strukturiertheit, Studierbarkeit, zeitliche Koordination des Lehrveranstaltungsangebots, Zugang zu erforderlichen Praktika/Übungen, fachliche Vertiefungsmöglichkeiten);
- wissenschaftliche Qualität der Lehre (wissenschaftlicher Anspruch und Niveau, Aktualität erlernter Methoden; Modernität/Aktualität bezogen auf den Forschungsstand; Einübung in wissenschaftliche Arbeitsweisen; Einübung in mündliche Präsentation; Erlernen des Anfertigen wissenschaftlicher Texte);
- kommunikative Strukturen (Kontakt zu Lehrenden; fachliche Beratung und Betreuung; Besprechung von Klausuren, Hausarbeiten u. Ä.; Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel in der Lehre);
- sächliche Ausstattung (Verfügbarkeit und instrumentelle Ausstattung von Praktikumsplätzen, wichtiger Literatur in der Bibliothek; Zugang zu EDV-Diensten; Rechnerausstattung);
- Praxisbezug (Aktualität bezogen auf Praxisanforderungen; Verknüpfung von Theorie und Praxis; Aufarbeitung von studienbegleitenden Praktika/Praxissemestern; Einübung in beruflich-professionelles Handeln; fach-/berufsbezogene Einübung von Fremdsprachen; Vorbereitung auf den Beruf);
- Transferhilfen beim Übergang vom Schulsystem in das Universitätssystem (Unterstützung durch die Studierenden-Service-Center (SSC) und nach dem Studium beim Übergang in das Beschäftigungssystem (Unterstützung bei der Stellensuche/beim Berufseinstieg; Angebot berufsorientierender Veranstaltungen; individuelle Berufs- und Studienberatung).

Zudem erleichtern und fördern die Departments/Lehreinheiten die internationale Mobilität von Studierenden im Rahmen von Auslandsaufenthalten.

Mit Hilfe geeigneter Evaluationsinstrumente sollen die Studiengangsziele und Studiengangskonzepte sowie deren Umsetzung in den Departments/Lehreinheiten überprüft werden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie in die Verbesserung der Studienbedingungen an den Departments/Lehreinheiten einfließen.

Teil 4 - Evaluationsinstrumente der Fakultät

Die vorliegenden Evaluationsinstrumente konkretisieren das allgemeine Evaluationskonzept der Naturwissenschaftlichen Fakultät und formulieren die für die Departments/Lehreinheiten möglichen Bausteine:

1. Evaluation der Lehrveranstaltungen und Module
2. Evaluation der Studiengänge und der Studiensituation
3. Erstsemesterbefragung
4. Kennzahlen aus der Studierenden-, Prüfungs- und Lehrveranstaltungsstatistik
5. Externe Expertise
6. Evaluation neuer Studienkonzepte

1. Evaluation der Lehrveranstaltungen und Module

In jedem Semester soll eine Evaluation ausgewählter Lehrveranstaltungen, Module sowie Tutorien mit dem webbasierten System EvaSys vorgenommen werden. Zugang zu diesem System haben der/die Studiendekan*in und/oder dessen/deren Evaluationskoordinator/in (vgl. Teil 1 EvO §4 Abs. 1 Satz 3).

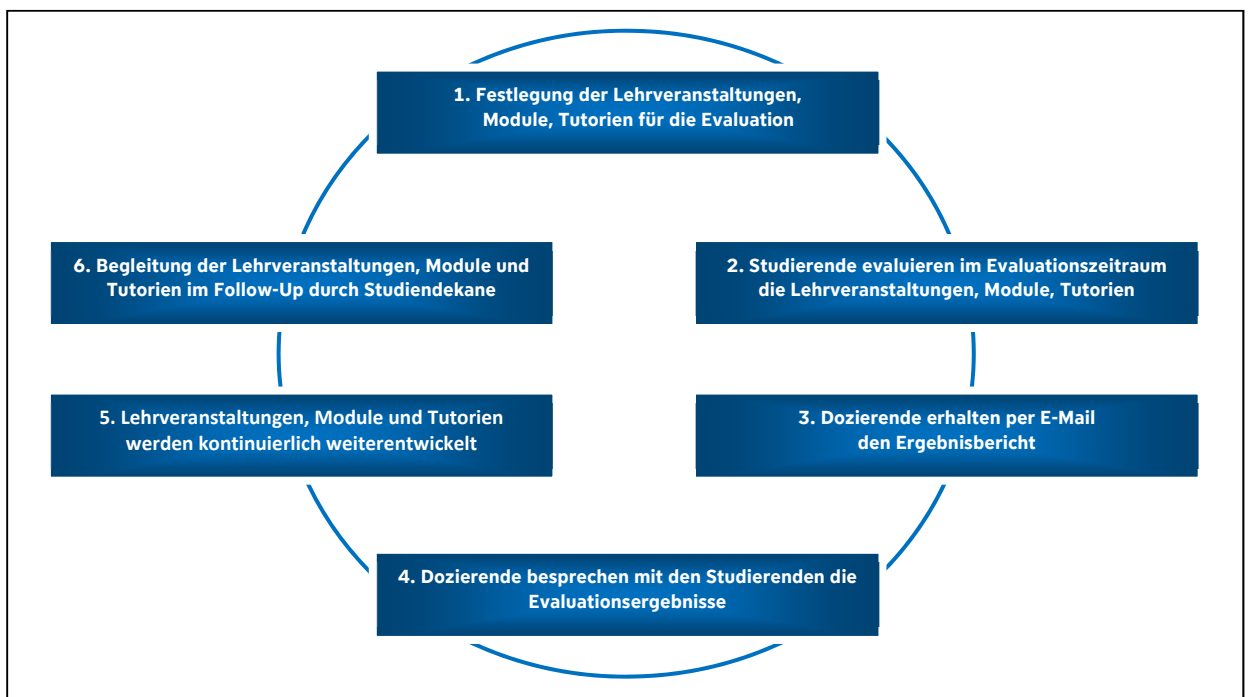


Schaubild 2: Evaluationsprozess an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Vor Start des Evaluationszeitraums sollen den Dozierenden alle notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Evaluation per E-Mail zugesandt werden; dazu gehören:

- der für die entsprechenden Lehrveranstaltungen, Module sowie Tutorien vorgesehene Fragebogen,
- alle wichtigen Informationen für die Durchführung der Evaluation sowie
- ein Orientierungsleitfaden der jeweiligen Studiausschüsse für die Besprechung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden.

Nachdem die Dozierenden alle Unterlagen erhalten haben, kann die Evaluation durchgeführt werden. Hierfür ist ein Zeitfenster ab Mitte des Semesters vorgesehen.

Die Fragebögen sollen von den Dozierenden in der Veranstaltung ausgeteilt, von den Studierenden ausgefüllt und von einer Studentin oder einem Studenten wieder eingesammelt werden. Nachdem diese ausgefüllten Fragebögen im Sekretariat „Lehre und Studium“ eingegangen sind, werden diese mittels eines Scanners digital erfasst und durch die Software EvaSys ausgewertet. Alternativ stehen die Fragebögen auch elektronisch zur Verfügung und können online ausgefüllt werden. Bei beiden Eingabeverfahren werden die Ergebnisse anschließend automatisiert an die Dozierenden per E-Mail gesandt.

Nach der Selbstreflexion der Ergebnisse, soll der/die Dozent*in die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden besprechen. Die gewonnenen Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der evaluierten Person behandelt.

2. Evaluation der Studiengänge und Studiensituation

2.1 Befragungen zur Studiensituation

Mithilfe eines Fragebogens sollen alle Studierenden der Naturwissenschaftlichen Fakultät in Hinsicht auf Studiengänge und auf die spezifische Studiensituation befragt werden. Auch diese Umfrage erfolgt elektronisch mit EvaSys.

Die Ergebnisse dieser Evaluation werden nach Diskussion im jeweiligen Studiausschuss in geeigneter Weise allen Studierenden und Dozierenden bekannt gegeben. Anhand der Ergebnisse bespricht der Studiausschuss mögliche Weiterentwicklungen in den Studiengängen und diskutiert Möglichkeiten zur Verbesserung der Studiensituation an den jeweiligen Departments/Lehreinheiten.

2.2 Offene Diskussionsforen

Neben den strukturierten Umfragen werden auch offene Diskussionsforen durchgeführt. Dies können z.B. Vollversammlungen oder Round-Table-Gespräche sein. Die Veranstaltungen werden in der Regel vom Studiendekan/in einberufen und geleitet. Auf eine möglichst breite Beteiligung der Lehrenden und Studierenden wird geachtet. Die Diskussionsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und in den Studiausschüssen besprochen.

3. Erstsemesterbefragung

Zu Beginn jedes Wintersemesters wird eine Erstsemesterbefragung (nur Bachelor- und Lehramtsstudiengänge) durchgeführt, mit dem Ziel, dass der/die Studiendekan*in und der/die jeweilige Studiengangsverantwortliche Informationen über die Zusammensetzung der Studierenden erhalten, z.B. welche Qualifikationen sie mitbringen, ob sie die Qualifizierungsangebote der Naturwissenschaftlichen Fakultät genutzt haben und diese als hilfreich einstufen. Weiterhin ergeben sich aus der Umfrage wichtige Erkenntnisse über das Greifen der Maßnahmen im Bereich Akquise und Werbung und ob die Studienfachberatung sowie die Schülerinformationstage erfolgreich sind.

Zu Beginn jedes Wintersemesters wird in den englischsprachigen Masterstudiengängen eine Umfrage unter den Studierenden im 1. Mastersemester durchgeführt. Hierdurch erhält der/die Studiendekan*in und der/die jeweilige Studiengangsverantwortliche Informationen über die Zusammensetzung der Studierenden, z.B. welche Qualifikationen sie mitbringen, wo ihre Forschungsinteressen liegen, etc.. Weiterhin ergeben sich aus der Umfrage wichtige Erkenntnisse über Erfolg von Marketingmaßnahmen für die einzelnen Studiengänge, Zielregionen für die Studierendenakquise und die weiteren Karrierepläne der Studierenden.

4. Kennzahlen aus der Studierenden-, Prüfungs- und Lehrveranstaltungsstatistik

Erfahrungsgemäß lassen sich durch Fragebögen nicht alle Potentiale in der Lehre aufzeigen. Deshalb sollen weitere Indikatoren herangezogen werden, die sich ohne Befragung der Studierenden ergeben. So können beispielsweise zukünftige Schwerpunkte von Studiengangevaluationen unter Zuhilfenahme von Kennzahlen vorbereitet werden.

4.1 Departmentspezifische Daten (Prüfungsstatistik)

Es sollen regelmäßig ausreichend gut gepflegte Datensätze aus der Anmeldung zur Prüfung, dem Rücktritt von der Prüfung und aus dem Bestehen der Prüfung von S-DATEN über das Data-Warehouse CEUS vorliegen. Derzeit werden diese o.g. Datensätze durch das Referat L2 auf Anfrage bereitgestellt. Diese Datensätze dienen der Weiterentwicklung zur kompetenzorientierten Prüfung im Modul als Follow-up. Die Daten zur Prüfungsstatistik sollen in den Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich dem/der Studiendekan*in offengelegt werden. Bei wiederholt hohen Zahlen zum Nichtbestehen der Prüfung (Durchfallerquote) kann der/die Studiendekan*in das betroffene Modul gezielt überprüfen. Zusammen mit der/dem Modulverantwortlichen sollen Lösungsansätze erarbeitet und diskutiert werden.

4.2 Studierendenstatistik (Kohortenanalyse)

Die Studierendenstatistik liefert wichtige Kennzahlen zu Immatrikulationen, dem Studienverlauf und Studienerfolg. Der/die Studiendekan*in kann direkt auf alle von S-DATEN über das Data-Warehouse CEUS zur Verfügung gestellten Kennzahlen zugreifen. Seit dem Sommersemester 2016 werden Kennzahlen zu Immatrikulationen, Absolventinnen und Absolventen, zur Studierendenzahl und Regelstudienzeit differenziert nach Geschlecht und Bildungsinländern- bzw. -ausländern je Studiengang durch das Referat L1 bereitgestellt. Studienverlaufsdaten, wie z.B: Schwund- und Erfolgsquoten, differenziert nach Eintrittskohorten je Studiengang können durch die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekane bei S-DATEN angefragt werden.

Allgemeine Kennzahlen und Studienverlaufsdaten werden in den Studiausschüssen und der Studiendekanerunde diskutiert. Die Kennzahlen und Studienverlaufsdaten dienen als Monitoringinstrument und sind einerseits als Impuls für die Weiterentwicklung der Studiengänge und andererseits als Möglichkeit zur Überprüfung selbst gesteckter Entwicklungsziele (Follow-up) zu betrachten. Das Referat L1 bietet Unterstützung bei der Interpretation der Statistiken. Schlussfolgerungen und Zieldefinitionen obliegen jedoch ausschließlich den Studiengangsverantwortlichen und Studiendekanen.

5. Externe Expertise

Für die Umsetzung der externen Expertise an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist das Rahmenkonzept zur Einbindung externer Expertise an der FAU (siehe Teil 2) maßgebend. Die jeweiligen Studiausschüsse sollen durch externe Mitglieder eine externe Expertise zur Entwicklung einer Qualitätsstruktur in Lehre und Studium regelhaft einholen.

Die externen Mitglieder werden im „erweiterten“ Studiausschuss über die internen Verfahren zur Sicherung der Qualität in den Studiengängen kontinuierlich informiert und sollen die jeweiligen Studiausschüsse bei der Weiterentwicklung ihrer Prozesse beraten. Bei Neueinrichtungen eines Studiengangs wird der erweiterte Studiausschuss in den ersten Schritten der Studienprogrammentwicklung einberufen. Im „erweiterten“ Studiausschuss werden zur Einbindung einer externen Expertise aus der Berufspraxis, Wissenschaft, Alumni und Studierende folgende Personengruppen als beratende Mitglieder berücksichtigt:

- Vertreter*innen der (einschlägigen) Berufspraxis
- Vertreter*innen der Wissenschaft bzw. des Fachs an anderen Hochschulen/ Einrichtungen
- Vertreter*innen der Alumni (Absolventen*innen können sich mit den Berufspraxisvertreter*innen überschneiden; nicht erforderlich bei Neueinrichtung)
- Vertreter*innen der Studierenden (nur FAU-externe Studierende sind möglich)

Dieser „erweiterte“ Studiausschuss soll zu Terminen in regelmäßigen Abständen tagen, an denen insbesondere eine externe Expertise gefragt ist. Bei Neueinrichtung eines Studiengangs tritt der erweiterte Studiausschuss bereits vor dem Einrichtungsbeschluss im Fakultätsrat zusammen.

Die externen Experten erhalten für die Diskussion eine FAU-interne Checkliste zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, gemäß BayStudAkkV §§ 11 bis 20. Aspekte, die im Rahmen der Einbindung externer Expertise diskutiert werden sollten, sind insbesondere:

- die Qualifikationsziele (z.B. Inhalt der Modulhandbücher, Studiengangsmatrix, Konzept zum Studiengangportfolio, Kompetenzprofil des Studiengangs bzw. Studienfachs, Anschlussfähigkeit zum Arbeitsmarkt; Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich), sowie
- die Perspektiven der Weiterentwicklung (z.B. Betrachtung und Diskussion von aus Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen, ggf. Beratung bei der Umsetzung von Qualitätsentwicklungsschwerpunkten).

Bei Neueinrichtung eines Studiengangs muss die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste der externen Expertise zu fachlich-inhaltlichen Kriterien bis zum Ende des ersten Semesters nach Studienstart für das Monitoring vorliegen. Die Behandlung in der Prüfkommision erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Ergebnisse der Einholung sowie der Umgang mit den Ergebnissen der externen Expertise werden schriftlich in Protokollen der Studiausschusssitzungen und in der Studiengangsmatrix festgehalten.

Für jeden Studiengang und jedes Studienfach muss **innerhalb des Prüfzyklus von fünf Jahren externe Expertise der vier Gruppen Berufspraxis, Wissenschaft, Alumni und FAU-externe Studierende** eingeholt werden. Bei fachnahen/fachverwandten Studiengängen und Studienfächern besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Durchführung. In diesem Falle ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Dokumentation kenntlich gemacht wird, auf welche konkreten Studiengänge bzw. -fächer sich die externe Expertise bezieht.

Die FAU-externen Studierenden werden innerhalb des Prüfzyklus von fünf Jahren nur für ein Jahr als externes Mitglied im Studiausschuss aufgenommen. Die externen Studierenden erhalten für deren Aufwand eine entsprechende finanzielle Entschädigung von der FAU. Der Zeitpunkt, zu dem das externe Feedback im Studiausschuss aufzugreifen ist, sollte sich am „Zeitplan der internen Akkreditierung“, also wann der jeweilige Studiengang in der Prüfkommision der FAU behandelt wird, orientieren.

6. Evaluation neuer Studienkonzepte

Falls neue Konzepte in Lehre und Studium eingeführt werden sollen, die mit den üblichen Instrumenten möglicherweise nicht evaluiert werden können (beispielsweise das Doppelbetreuungskonzept in den Übungen zu den Grundvorlesungen oder Konzepte des E-Learning) müssen ggf. neue Evaluationsinstrumente entwickelt werden oder die bestehenden Instrumente sollten in geeigneter Weise erweitert werden.

Teil 5 –Evaluationskonzepte in den Departments

7. Evaluationskonzepte in den Departments

Die Departments/Lehreinheiten erstellen jeweils ein eigenes Evaluationskonzept. Das Evaluationskonzept soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- Strukturen, Zuständigkeiten, und Evaluationsformen
- Regelungen zur Diskussion und Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse
- Verfahren und verbindlicher Evaluationsplan mit einem semesterbezogenen Zeitplan
- Evaluationsinstrumente (Musterfragebögen)